

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg – Aus- und Weiterbildung

Für alle ab dem 01.02.2017 in das nach § 35 BBiG zu führende Verzeichnis eingetragene Berufsausbildungsverhältnisse gilt der Abschnitt 3 des Gebührentarifs der IHK Ostbrandenburg in der Fassung vom 22.11.2016:

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro
3.	Aus- und Weiterbildung	
3.1.	Eintragung und Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	
3.1.1.	Bei Einreichung des Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages bis zum Ablaufes des 2. Ausbildungs- oder Umschulungsmonats	90,00
3.1.2.	Bei Einreichung des Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages bis zum Ablaufes des 4. Ausbildungs- oder Umschulungsmonats	150,00
3.1.3.	Bei Einreichung des Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages nach Ablaufes des 4. Ausbildungs- oder Umschulungsmonats	200,00
3.2.	Zwischenprüfungen für IHK-Mitglieder	
3.2.1.	Zwischenprüfung oder Nachholung einer Zwischenprüfung	
3.2.1.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	155,00
3.2.1.2.	Berufe ohne Kenntnisprüfung oder ohne Fertigungsprüfung	110,00
3.2.2.	Teilnachholung Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	115,00
3.3.	Zwischenprüfung für Nicht-IHK-Mitglieder	
3.3.1.	Zwischenprüfung oder Nachholung einer Zwischenprüfung	
3.3.1.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	195,00
3.3.1.2.	Berufe ohne Kenntnisprüfung oder ohne Fertigungsprüfung	135,00
3.3.2.	Teilnachholung Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	140,00
3.4.	Abschlussprüfung für IHK-Mitglieder	
3.4.1.	Abschlussprüfung oder Wiederholung oder Nachholung einer Abschlussprüfung	
3.4.1.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	395,00
3.4.1.2.	Berufe mit Kenntnisprüfung ohne Fertigungsprüfung	250,00
3.4.1.3.	Berufe mit besonderer Prüfungsstruktur	345,00
3.4.1.4.	Teil I der gestreckten Abschlussprüfung	150,00
3.4.1.5.	Teil II der gestreckten Abschlussprüfung	390,00

3.4.2. Teilwiederholung oder Teilnachholung einer Abschlussprüfung

3.4.2.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	230,00
3.4.2.2.	Berufe mit Kenntnisprüfung oder Fertigungsprüfung	160,00
3.4.2.3.	Berufe mit besonderer Prüfungsstruktur	190,00
3.4.2.4.	Teil I der gestreckten Abschlussprüfung	150,00
3.4.2.5.	Teil II der gestreckten Abschlussprüfung	225,00

3.5. Abschlussprüfung für Nicht-IHK-Mitglieder

3.5.1.	Abschlussprüfung oder Wiederholung oder Nachholung einer Abschlussprüfung	
3.5.1.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	495,00
3.5.1.2.	Berufe mit Kenntnisprüfung ohne Fertigungsprüfung	310,00
3.5.1.3.	Berufe mit besonderer Prüfungsstruktur	430,00
3.5.1.4.	Teil I der gestreckten Abschlussprüfung	190,00
3.5.1.5.	Teil II der gestreckten Abschlussprüfung	490,00
3.5.2.	Teilwiederholung oder Teilnachholung einer Abschlussprüfung	
3.5.2.1.	Berufe mit Kenntnisprüfung und Fertigungsprüfung	285,00
3.5.2.2.	Berufe mit Kenntnisprüfung ohne Fertigungsprüfung	200,00
3.5.2.3.	Berufe mit besonderer Prüfungsstruktur	240,00
3.5.2.4.	Teil I der gestreckten Abschlussprüfung	190,00
3.5.2.5.	Teil II der gestreckten Abschlussprüfung	280,00
3.6.	Erstattung von Gebühren	
3.6.1.	Rücktritt von der Prüfung	
3.6.1.1.	bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung	30% der erhobenen Gebühr
3.6.1.2.	weniger als vier Wochen vor Beginn der Prüfung	keine Erstattung
3.6.2.	Fernbleiben von der Zwischen- oder Abschlussprüfung	
3.6.2.1.	Entschuldigtes Fernbleiben	50% der erhobenen Gebühr
3.6.2.2.	Unentschuldigtes Fernbleiben	keine Erstattung
3.7.	Sonstige Gebühren	
3.7.1.	verspätete Anmeldung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung bei Überschreitung der Anmeldefrist	75,00
3.7.2.	Prüfung von außerbetrieblichen Konzepten	

3.7.2.1.	Einreichung der Unterlagen bis 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn	250,00
3.7.2.2.	Einreichung der Unterlagen weniger als 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn	500,00
3.7.3.	Zweitschrift von Prüfungszeugnissen	25,00
3.7.4.	Gleichstellung von Berufs- und Qualifikationsabschlüssen	
3.7.4.1.	nach dem Bundesvertriebenengesetz	75,00
3.7.4.2.	nach dem Einigungsvertrag	40,00
3.7.5.	Ausfertigung von Urkunden	25,00
3.7.6.	Abnahme einer Prüfung als kodifizierte Zusatzqualifikation	200,00
3.7.7.	Zulassungsbescheid gemäß § 43 (2) und § 45 (2) und (3) BBiG	90,00
3.8.	Fortbildungsgebühren	
3.8.1.	Fortbildungsprüfungen der ersten Ebene und ähnlich strukturierte Prüfung	
3.8.1.1.	Prüfungen ohne besonderen Aufwand (z.B. Fachkräfte, Fremdsprachenkorrespondent, Fremdsprache im Beruf)	330,00
3.8.1.2.	Prüfungen mit besonderem Aufwand (z.B. Baumaschinenführer, Diätkoch, Werkpolier)	360,00
3.8.1.3.	Fachberater	220,00
3.8.1.4.	Zusatzqualifikation für Auszubildende	100,00
3.8.2.	Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene – kaufmännisch	
3.8.2.1.	Prüfungen ohne gesonderte Prüfungsteile (z.B. Handelsfachwirt, Handelsassistent, Personalfachkaufmann)	360,00
3.8.2.1.1.	Bilanzbuchhalter (VO von 2015)	
3.8.2.1.1.1.	Schriftliche Prüfung	400,00
3.8.2.1.1.2.	Mündliche Prüfung	200,00
3.8.2.2.	Prüfung mit gesonderten Prüfungsteilen (z.B. Bilanzbuchhalter VO 2007, Gastronomische Meister, Aus- und Weiterbildungspädagoge)	
3.8.2.2.1.	Erster Prüfungsteil	220,00
3.8.2.2.2.	weitere Prüfungsteile, je	330,00
3.8.2.2.3.	Praktischer Teil der gastronomischen Meister	220,00
3.8.2.2.4.	Projektarbeit, zusätzlich	100,00
3.8.3.	Fortbildungsprüfungen der zweiten Ebene – gewerblich	
3.8.3.1.	Industriemeister u. a.	
3.8.3.1.1.	Erster Prüfungsteil	270,00
3.8.3.1.2.	weitere Prüfungsteile, je	360,00
3.8.3.1.3.	Projektarbeit zusätzlich	100,00
3.8.3.2.	Polier	
3.8.3.2.1.	Prüfungsteil Baubetrieb	200,00
3.8.3.2.2.	Prüfungsteil Bautechnik	160,00

3.8.3.2.3.	Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement	140,00
3.8.4.	Fortbildungsprüfungen der dritten Ebene (z. B. Technischer Betriebswirt, Berufspädagoge)	
3.8.4.1.	Erster Prüfungsteil	270,00
3.8.4.2.	weitere Prüfungsteile, je	270,00
3.8.4.3	Projektarbeit, zusätzlich	100,00
3.8.5.	Ausbilder-Eignungsprüfung	
3.8.5.1.	AEVO-Prüfung	135,00
3.8.5.2.	Befreiung von der AEVO-Prüfung	50,00
3.8.6.	Schreibtechnische Prüfungen (Maschinelle Texterstellung, Kurzschrift, Phonotypie, Stenotypie)	70,00
3.8.7.	Sonstige Gebühren	
3.8.7.1.	Wiederholung oder Nachholung	
3.8.7.1.1.	Wiederholung oder Nachholung der gesamten Prüfung/des gesamten Prüfungsteils	volle Gebühr nach 3.8.ff
3.8.7.1.2.	Teilwiederholung oder Teilnachholung	50% der erhobenen Gebühr
3.8.7.2.	Erstattung von Gebühren	
3.8.7.2.1.	Rücktritt von der Prüfung	
3.8.7.2.1.1.	bis 10 Arbeitstage vor Beginn der Prüfung	80% der erhobenen Gebühr
3.8.7.2.1.2.	weniger als 10 Arbeitstage vor Beginn der Prüfung	keine Erstattung
3.8.7.2.2.	Fernbleiben von der Prüfung	
3.8.7.2.2.1.	entschuldigtes Fernbleiben	70% der erhobenen Gebühr
3.8.7.2.2.2.	unentschuldigtes Fernbleiben	keine Erstattung
3.8.7.3.	Zweitschriften	25,00